



Arbeiten der KWE bei der petrochemischen Industrie

INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Aus unserem Team	2
Massemehrung in Bauinsolvenzen (§ 13b UStG)	3
§ 3a EStG - Warten auf die europäische Kommission (?)	3
Vorträge und Veröffentlichungen	4
Ausblick 2017	5
Kontakte	6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

zum Ende der letzten Legislaturperiode war der Gesetzgeber noch einmal sehr aktiv: Durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I, 654) hat er – zum Glück überschaubare – Änderungen am Anfechtungsrecht vorgenommen. Durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, 866) hat er Regelungen zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen eingeführt.

Die Auswirkungen für die Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zu den neuen Anfechtungsregeln, bleiben abzuwarten.

In der Praxis spielte wiederum das Insolvenzsteuerrecht eine besondere Rolle. Hierauf werden wir noch eingehen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres
Martin Diederichs
Henning von Berg
Dr. Jörg Gollnick
Jörg Mayr

Aus unserer täglichen Arbeit

Nach einem sehr ruhigen Jahr 2016 waren wir im Jahr 2017 wieder mit bedeutenderen Unternehmensinsolvenzen befasst. Im Winter/Frühjahr hat Herr Dr. Werres eine Firmengruppe mit mehreren Bauunternehmen in Erkelenz im Rahmen der Eigenverwaltung beraten. Als Insolvenzverwalter hat er die alt eingesessene, in NRW, Berlin und Norddeutschland tätige KWE Stahl- und Industriebau GmbH 4 Monate nach Insolvenzeröffnung sanieren können, wobei mehr als 80 % der Arbeitsplätze erhalten blieben. Die Arbeitnehmer können so in diesem Jahr das 100jährige Bestehen des Traditionsunternehmens feiern.

Mit der Limousinen Service Rhein-Wupper GmbH und der TAXI-Zentrale Rhein-Wupper GmbH hat Herr Dr. Gollnick zwei Unternehmen mit knapp 100 Arbeitnehmern auch nach Verfahrenseröffnung in vollem Umfang fortgeführt. Hier galt es, die Voraussetzungen für eine nachhaltige Sanierung der Unternehmen in dem hart umkämpften Taxi- und Mietwagengeschäft zu schaffen.



In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Brücker Sportpark GmbH & Co. KG, die Inhaberin eines Erbpachtrechtes an einem größeren Sportgelände in Brück ist, konnte in Abstimmung mit der Stadt Köln und dem SC Brück e.V. der weitere Sportbetrieb für die Vereine und Schulen gesichert werden.

Auch im Jahre 2017 haben wir mehrere Gastronomieinsolvenzverfahren bearbeitet, wobei sich diese Verfahren stets durch einen besonderen Überwachungsaufwand auszeichnen.

Jede Betriebsfortführung hat ihre spezifischen Probleme. Einen bis dahin noch nicht dagewesenen Sonderfall stellte das Bauunternehmen HERO GmbH in Kerpen dar: Nach Stellung des Insolvenzantrages, aber noch vor dessen Eingang bei Gericht, verstarb der Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter, der nahezu auch der alleinige Wissensträger des Unternehmens war.

Aus unserem Team

Die Einführung der fortgeschriebenen standardisierten Berichterstattung (ForStaB) einschließlich der Implementierung in unser Qualitätsmanagementsystem haben wir zusammen mit unseren Mitarbeitern umgesetzt. Nach anfänglicher Skepsis von allen Beteiligten hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass sich durch diese Standardisierung auch die internen Abläufe verbessern lassen.

Massemehrung in Bauinsolvenzen (§ 13b UStG)

In unserem Jahresrückblick 2015 haben wir über die Möglichkeit einer Massemehrung aufgrund eines Urteils des BFH vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10 = BStBl. II 2014, 128) zu § 13b UStG berichtet. Entgegen bis dahin allgemeiner Meinung hielt der BFH die Vorschrift auf Bauträger für unanwendbar. Unter Berufung auf dieses Urteil forderten viele Bauträger die von ihnen abgeführte Umsatzsteuer zurück. Mit § 27 Abs. 19 UStG versuchte der Gesetzgeber einen Weg zu finden, über das leistende Unternehmen die Umsatzsteuer vereinnahmen zu können. Dieses sollte sich nicht auf Vertrauensschutz berufen können, sondern sich einer eigenen Steuerpflicht durch Abtretung eines Nachforderungsanspruchs gegen den Bauträger an die Finanzverwaltung entziehen können. Der vorgenannte Weg stieß in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere im Fall der Insolvenz des leistenden Unternehmens. Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 23.02.2017 (Az. V R 16 und 24/16, BStBl. II 2017, 760) die – umstrittene – Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 19 UStG bestätigt. Das OLG Köln (Urteil vom 04.08.2016, Az. 7 U 177/15 = NJW 2017, 677; nicht rechtskräftig) hat entgegen einer Entscheidung des LG Düsseldorf (Urteil vom 05.02.2016, Az. 33 O 86/15, veröffentlicht bei juris) einen Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmens gegen den Bauträger anerkannt. Diese Entwicklung der Rechtsprechung hat dazu geführt, dass in etlichen Bauinsolvenzen Umsatzsteuerbeträge von Bauträgern mit Erfolg nachgefordert werden konnten, die bei besonderen Fallkonstellationen überhaupt nicht, ansonsten nur zu einem kleinen Teil (15,97 %) an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden mussten. Einige Fälle konnten wegen der noch ausstehenden Revisionsentscheidung des BGH zum Aktenzeichen VII ZR 206/16 gegen das Urteil des OLG Köln noch nicht abgeschlossen werden.

§ 3a EStG – Warten auf die europäische Kommission (?)

Schuldenbereinigungspläne und insbesondere Insolvenzpläne sehen regelmäßig den Erlass der nicht befriedigten Forderungen der Gläubiger vor. Entsprechendes gilt für die Restschuldbefreiung. Bei betrieblichen Verbindlichkeiten führt dieser Erlass steuerlich allerdings beim Schuldner zu einem Sanierungsgewinn.

Kann dieser Sanierungsgewinn nicht bzw. nicht in voller Höhe mit Verlustvorträgen verrechnet werden, würde sich eine steuerliche Belastung des Schuldners ergeben, die er in aller Regel nicht tragen kann. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, konnte auf der Grundlage eines BMF-Schreibens vom 27.03.2003 (sog. Sanierungserlass) die Steuerstundung und der nachfolgende Steuererlass der auf diese Sanierungsgewinne entfallenden Ertragsteuer beantragt werden.

Der große Senat des BFH hat in seinem Beschluss vom 28.11.2016 (Az. GrS 1/15, ZInsO 2017, 340) überraschend entschieden, dass das BMF-Schreiben vom 27.03.2013 gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Der Gesetzgeber hat noch in der letzten Legislaturperiode reagiert und mit § 3a EStG und § 3a GewStG zwei Normen eingeführt, mit denen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns geregelt werden. Bedauerlicherweise treten diese Normen jedoch erst dann in Kraft, wenn die europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelung entweder keine staatliche Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt. Bis zu diesem Beschluss muss damit gerechnet werden, dass Sanierungsgewinne zu versteuern sind. Da die Entscheidung der Kommission nicht vorhersehbar ist, ist eine Sanierung mittels Insolvenzplan, der einen Schuldenerlass vorsieht, mit einem erheblichen Risiko belastet. Um dieses Risiko auszuschließen, nehmen wir derzeit in die Insolvenzpläne eine Regelung auf, nach der die durch den Insolvenzplan nicht erfüllten Forderungen nicht erlassen, sondern auf einen Treuhänder übertragen werden. Mit dieser Planregelung ist es trotz der Unsicherheit über das Inkrafttreten des § 3a EStG möglich, eine Sanierung auch mit Hilfe eines Insolvenzplans umzusetzen.

Vorträge und Veröffentlichungen

Im zurückliegenden Jahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Dr. Jörg Gollnick

- am 04.07.2017 Erfahrungsaustausch ForStaB mit Kölner Verwalterkollegen.
- am 25.03.2017 Vortrag beim 41. Strafverteidigertag in Bremen zum Thema »Bestrafung des wirtschaftlichen Scheiterns oder notwendiger Steuerungsmechanismus einer Marktwirtschaft«.

Jörg Mayr

- am 15.02., 13.03. und 23.03.2017 Hagebau-Brandschutz-Foren Vortrag »Fachbauleitung Brandschutz, was heißt das?«.
- am 22.02.2017 Vortrag anlässlich der Veranstaltung FeuerTrutz Brandschutzkongress in Nürnberg mit dem Titel »Bauvertrag nach BGB und VOB«.
- am 18.10.2017 Vortrag in Kassel und am 29.11.2017 in München zum Thema »Fachbauleitung Brandschutz«.
- am 23.11.2017 Vortrag bei den Stuttgarter Brandschutztagen zum Thema »Die Haftung des Fachbauleiters Brandschutz«.

Jörg Mayr/Stefan Koch

- am 22.02.2017 Vortrag mit dem Titel »Die Haftung des Prüfsachverständigen für Brandschutz – neues Urteil«.

Gregor Hirtz

- am 09.03.2017 in Essen Vortrag mit dem Titel »Die Haftung des Prüfsachverständigen für Brandschutz – neues Urteil«.

Folgende Veröffentlichung im Jahr 2017 stammt aus unserer Kanzlei:

Dr. Rüdiger Werres

- Im Februar 2017 erschien im ZAP-Verlag die 2. Auflage des knapp 1.400 Seiten umfassenden Handbuchs »Vallender/Undritz, Praxis des Insolvenzrechts«. Herr Dr. Werres hat hierbei das Kapitel 6 (Abwicklung der Vertragsverhältnisse in der Insolvenz) bearbeitet.

Martin Diederichs

- Keine Anwendung des sog. Kopplungsverbot bei Verkauf eines städtischen Grundstücks mit Bindung an den Sieger eines Planungswettbewerbs, BauR 2017, S. 23.
- Der Bauleiter als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn? BauR 2017, S. 1602.

Jörg Mayr

- Erster Überblick über die Reform des Bauvertragsrechts, Feuertrutz-Magazin (05/2017).

Ausblick 2018

Vier Monate nach der Bundestagswahl und noch keine neue Bundesregierung! Gesetzgeberische Absichten sind daher noch nicht erkennbar. Wir hoffen, auf dem 15. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin (14. bis 16.03.2018) vom neuen Justizminister oder der neuen Justizministerin mehr zu erfahren. Was ansteht, ist die Evaluierung des ESUG (hierzu zuletzt: Brinkmann u.a., ZInsO 2018, 18). Auf europäischer Ebene bleibt abzuwarten, was aus dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission über ein präventives Restrukturierungsverfahren wird.

In unserer Kanzlei steht eine Veränderung zum 01.04.2018 an: Herr Rechtsanwalt Felix Gatermann, der mit 32 Jahren bereits Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ist, wird unser Team verstärken.



Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0
Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: kanzlei@hwd.de
Web: hwd.de



Dr. Rüdiger Werres
werres@hwd.de

Sekretariat: Petra Schupp
schupp@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-20
Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick
gollnick@hwd.de

Sekretariat: Nadine Dülpers
duelpers@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-26
Fax: (0221) 95 14 46-91

